

Merkblatt für die Erstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen Kammerwahl 2024

1. Abgabefrist:

Ab sofort bis spätestens **9. September 2024, 18:00 Uhr**

Das Einreichen von Wahlvorschlägen nebst Erklärungen per Telefax ist nicht möglich! Die Vorlage im Original ist erforderlich. Ein elektronisches Verfahren ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Der Wahlvorschlag sollte möglichst deutlich vor dem Fristende am 9. September 2024 eingereicht werden, um dem Wahlleiter genügend Zeit für die Überprüfung und ggf. Aufforderung zur Korrektur evtl. vorhandener, behebbarer Mängel zu geben.

Bei einer Übersendung des Wahlvorschlags per Post ist zu berücksichtigen, dass unter Umständen die Zustellung mehrere Tage in Anspruch nehmen kann und hier nicht das Datum des Poststempels ausschlaggebend ist.

2. Form:

Einzelwahlvorschlag: Dieser enthält nur eine Bewerberin/einen Bewerber oder

Listenvorschlag: Dieser enthält mindestens 2 Bewerber/-innen, die Bewerberzahl selbst ist unbegrenzt.

3. Bezeichnung:

Einzelwahlvorschlag: Bezeichnung = Name der Bewerberin/des Bewerbers

Nur für den Listenvorschlag: Kurzbezeichnung (Kennwort), die bis zu fünf Wörter umfassen darf (§ 11 Abs. 1 WahlO). Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

4. Inhalt

Bewerber/-in sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe

- ihres Namens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift sowie
- der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 des Heilberufsgesetzes (dies meint eine nach der Weiterbildungsordnung zulässige Bezeichnung) und
- Art und Ort der Berufsausübung aufzuführen.

5. Voraussetzungen Bewerberin / Bewerber (Wählbarkeit)

Ein Kammermitglied kann nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem es wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Bewerberin / der Bewerber muss für die Wahl zur Kammerversammlung am Wahltag (02.12.2024) mindestens 15 Wochen der Zahnärztekammer Nordrhein angehören.

Sie /er darf nicht hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sein. Diese Voraussetzungen müssen nicht gesondert geprüft werden, da sie sich bereits aus dem Eintrag im Wählerverzeichnis ergeben.

Die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht infolge Richterspruchs oder berufsgerichtlicher Entscheidung entzogen sein.

6. Benennung und Zustimmungserklärung der Bewerberin / des Bewerbers

Die Bewerberin / der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt sein. Des Weiteren muss die Bewerberin / der Bewerber seiner Bewerbung schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmungserklärung ist grundsätzlich unwiderruflich.

WICHTIG:

Im Fall einer Mehrfachbenennung mit jeweiliger schriftlicher Zustimmung kann sich die Bewerberin / der Bewerber binnen einer vom Wahlleiter festzusetzenden Frist schriftlich für eine Benennung entscheiden, anderenfalls ist sie/er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag im Original beizufügen.

Hinweis: Die Erklärungen können nicht per Telefax übermittelt werden!

7. Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge müssen von im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen (Kammerangehörigen) unterschrieben sein. Die Unterstützungserklärungen müssen im Original bis zum 09.09.2024, 18:00 Uhr eingereicht worden sein und zwar entweder auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt (Unterstützungserklärung) und zwar durch eigenhändige Namensunterschrift.

Nicht ausreichend sind Faksimile, Zeichnungen oder eine Unterschrift in Vertretung oder im Auftrag (i.V./i.A.).

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 wahlberechtigten Personen unterschrieben sein. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag ihres Wahlkreises als Unterstützer / Unterstützerin unterzeichnen.

Eine wahlberechtigte Person kann auch den Wahlvorschlag unterzeichnen und somit den Wahlvorschlag unterstützen, auf dem er / sie als Bewerber / Bewerberin benannt worden ist.

WICHTIG:

Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Eine nachträgliche Berichtigung ist somit nicht möglich (§ 11 Abs. 3 WahlO).

Es wird empfohlen, mehr als die geforderten 15 Unterstützungserklärungen einzureichen, um auch bei Wegfall etwaiger ungültiger Unterstützungserklärungen die erforderliche Anzahl zu erreichen.

Zusätzlich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Wahlleiter alle, den eingereichten Wahlvorschlägen beigefügten, Erklärungen kontrollieren müssen und überzählige Unterstützungserklärungen keinen Einfluss auf den Umfang des Wahlvorschlags haben.

8. Vertrauensperson:

Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten. Von den Unterzeichnenden des Wahlvorschlags gilt die erste Person als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

kammerwahl2024@zaek-nr.de oder telefonisch an

Nicole Weyers: Tel.: 02131-53119-317

Stand: 03. Juni 2024